
TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes, des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes

Drucksache: 262/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz passt das Rindfleischetikettierungsgesetz an geänderte EU-Vorschriften an, und zwar im Hinblick auf die Etikettierung, Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern.

Des Weiteren sollen mit dem Gesetz die Überwachungsmöglichkeiten bei der Legehennenhaltung verbessert werden. Zwar sollen einem Halter künftig auf Antrag für einen Stall mehrere Kennnummern zugeteilt werden können, wenn der Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme erfüllt, zur gleichen Zeit soll aber pro Stall nur eine Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier verwendet werden dürfen. Der Inhaber des Betriebes darf eine andere als die bisher verwendete Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier nur verwenden, wenn er der zuständigen Behörde den Wechsel des Haltungssystems vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch zeitnah anzeigt.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass seit 2004 in der Europäischen Union mit wenigen Ausnahmen nur noch Eier vermarktet werden dürfen, die eine Kennnummer tragen. Die Kennnummer setzt sich aus einer Kennung des Haltungssystems, dem EU-Mitgliedstaat, dem Land, einer Betriebsnummer und einer Stallnummer zusammen.

Die neue Regelung zur Verwendung der Kennnummer soll es den Kontrollbehörden ermöglichen, durch die Anzahl der vermarkteten Eier in Verbindung mit Durchschnittswerten von Legeleistungen Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl der gehaltenen Legehennen zu ziehen, um die Überbelegung von Ställen festzustellen.

Durch diese Kontrolle der tatsächlichen Belegung der Hühnerställe sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung geschützt werden, wenn diese bewusst Eier einer bestimmten Haltungsart kaufen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme abzugeben (vgl. BR-Drucksache 83/14 - Beschluss -), auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte (BT-Drucksache 18/1286, Anlage 4).

In seiner Stellungnahme hat sich der Bundesrat u.a. dafür ausgesprochen, dass die in dem Gesetzentwurf für den Wechsel des Haltungssystems vorgesehene Anzeigefrist von zwei Wochen gestrichen wird, weil es ausreichend sei, wenn klargestellt wird, dass die Meldung vor der Umstellung zu erfolgen hat. Die Länder sollten für den Vollzug festlegen können, welche Frist sie für eine effektive Kontrolle benötigen.

Außerdem hat er sich dafür ausgesprochen, die im Gesetzentwurf vorgesehenen besseren Überwachungsmöglichkeiten bei der Legehennenhaltung um eine Bußgeldvorschrift zu ergänzen, damit diese Vorschriften auch entsprechend durchgesetzt werden können.

Weiterhin hat er darum gebeten, die Junghennenaufzucht in die Marktüberwachung mit einzubeziehen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/1639 - in geänderter Fassung angenommen.

Dabei wurde auf die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen des Legehennenbetriebsregistergesetzes entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung eingegangen.

Nach dem Beschluss des Bundestages wird die Meldefrist bei Änderung des Haltungssystems von zwei Wochen auf zwei Tage verkürzt. Die Länder können davon abweichen. Außerdem erfolgt die vom Bundesrat gewünschte Bußgeldbewehrung der verbesserten Überwachungsmöglichkeiten bei der Legehennenhaltung. Bezüglich der vom Bundesrat gewünschten Einbeziehung der Junghennenaufzucht in die Marktüberwachung erfolgte in dem Gesetz keine Regelung. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung diesbezüglich auf noch ausstehende rechtssystematische Prüfungen verwiesen.

Über diese Regelungen hinaus wurden in das Gesetz Änderungen in Bezug auf das Tierschutzgesetz aufgenommen. Es werden Fehler korrigiert, die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 entstanden sind und die Bezeichnungen der betroffenen Bundesministerien aktualisiert. Inhaltliche Anpassungen wurden ausweislich der hierzu abgegebenen Begründung dabei nicht vorgenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

